

Staatsanzeiger

für



Fürstentum Lippe

das

Nr. 52

Sonnabend, den 5. Mai

1917

Inhalt: Höchstpreise für Häcksel S. 443. — Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. S. 444. — Verordnung über Eier. S. 444. — Ausfuhr von Druckschriften S. 444. — Reichs-Kriegs-Blatt. S. 445. — Entrichtung des Warenumsatzstempels für Verkäufe bei Amtsstellen der Staatsverwaltung. S. 445. — Abänderung der Handverkaufsliste. S. 446. — Verwaltungsbericht der Lippischen Invalidenstiftung. S. 447. — Verschiedenes.

Der heutigen Ausgabe liegt bei:

„Deutsche Kriegswochenchau“ Nr. 21.

Die Nr. 84 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1917, enthält:

Nr. 5831. Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 25. April 1917.

Die Nr. 85 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Mai 1917, enthält:

Nr. 5832. Bekanntmachung über Hafer. Vom 1. Mai 1917.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 80, S. 371).

(Nr. 5823).

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Häcksel.

Vom 21. April 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) / 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften im § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachung vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) / 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288) werden, wie folgt, abgeändert:

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 15 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 2,25 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, S. 1131 und von 1916, Nr. 142, S. 1308).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 80, S. 372).

(Nr. 5824) **Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842).

Vom 20. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Im § 7 Abs. 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) wird als zweiter Satz zugefügt:

„Bei Mohn und Dotter aus der Ernte des Jahres 1917 beträgt der Anspruch auf Lieferung von Oelkuchen 50 Kilogramm für je 100 Kilogramm abgelieferte Oelfrüchte.“
Berlin, den 20. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 89, S. 830).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 81, S. 374).

(Nr. 5826). **Verordnung**

über Eier. Vom 24. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird, wie folgt, geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 17 erhält folgenden Abs. 2:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die straf-

bare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 106, S. 972).

VII. Armeekorps. Münster, den 26. April 1917.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 4246.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für den Bereich des VII. Armeekorps über die Ausfuhr von Druckschriften in das verbündete und neutrale Ausland, sowie in die besetzten Gebiete folgendes bestimmt:

1. Alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde (stellvertr. Generalkommando, Gouvernement usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reisebücher, Adressenbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und militärische Dienstvorschriften.

2. Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bekanntgegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder

bei Broschüren auf den Buchumschlag oder durch eine besondere, der betr. Druckschrift beigelegte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3. Die Anbringung des Ausfuhrzeichens darf nur auf Grund der von der Kommandobehörde erteilten Ausfuhrgenehmigung und nur durch den Verleger erfolgen. Alle anderen Personen haben sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnsitzes zu wenden.

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelnd es unternimmt, eine nicht mit dem Ausfuhrzeichen versehene Druckschrift auszuführen.
2. Wer es unternimmt, eine unberechtigterweise mit dem Ausfuhrzeichen versehene Druckschrift auszuführen, sofern dem Ausführenden bekannt war oder den Umständen nach bekannt sein mußte, daß die Druckschrift nicht zur Ausfuhr zugelassen war.
3. Wer eine nicht zur Ausfuhr zugelassene Druckschrift mit einem Ausfuhrzeichen versieht.
4. Wer in der Absicht der Umgehung der Vorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versieht.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpakets strafbar.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl

Um die durch die Lage der Verhältnisse entstandene und stetig zunehmende Unübersichtlichkeit des geltenden Kriegsverordnungsrechts zu beheben sowie der von allen Seiten immer mehr zu Tage tretenden Forderung nach Schaffung einer einheitlichen systematischen Sammlung der in ihrer Fülle schwer übersehbaren kriegsrechtlichen Bestimmungen, die in den verschiedenen Arten von Verordnungen, Ausführungsverordnungen und

sonstigen Erlassen enthalten sind, gerecht zu werden, hat die Reichsleitung die Begründung eines

Reichs-Kriegs-Blattes

beschlossen.

Das Reichskriegsblatt enthält neben den Reichsgesetzten Verordnungen des Bundesrats, des Reichskanzlers, des Kriegsernährungsamts, der Landeszentralbehörden (Ausführungsbestimmungen zu reichsgesetzlichen u. Normen und selbständige Anordnungen), der Generalkommandos, Anordnungen allgemeinen Charakters aller für das Reichsgebiet zuständigen Kriegsstellen, Kriegsgesellschaften sowie der Landesstellen (z. B. für Vöppe: des Landesernährungsamts und des Kriegswirtschaftsverbandes lippischer Landwirte) in übersichtlicher und systematischer Anordnung des Inhalts.

Das Blatt erscheint bis auf weiteres zweimal monatlich im Verlage der Verlagsbuchhandlung Reimar Hobbing in Berlin SW. 61, Großbeerenstr. 71, und kann durch den Buchhandel oder durch die Post bezogen werden. Der Bezugspreis wird zur Erleichterung für die Bezieher den Betrag von 6 M halbjährlich nicht übersteigen.

Das Staatsministerium macht hierdurch alle Behörden, Interessenvertretungen, Erzeuger, Händler und Verbraucher auf das Erscheinen des Reichskriegsblatts aufmerksam und kann ihnen den Bezug des Blattes nur dringend empfehlen.

Detmold, den 1. Mai 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2359.

Frhr. Biedenweg

Die Staatsbehörden werden darauf hingewiesen, daß vom 1. Oktober 1916 an der Empfänger der Zahlung für eine Warenlieferung im Betrage von mehr als 100 M, die nicht im Betriebe seines Gewerbes erfolgt, nach § 83 a des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 — Zentralblatt S. 103 — binnen zwei Wochen ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen und zu versteuern hat. Diese Vorschrift trifft auf die Fälle zu, in denen die Behörden z. B. alte Akten, Bücher oder neue verkäufliche Drucksachen, Druckschriften usw. verkaufen. Die Kassen, bei denen für diese Verkäufe Zahlung geleistet wird, haben die von ihnen auszustellenden Empfangs-

bekanntnisse mit eins vom Tausend des Betrages der Zahlung zu versteuern. Die Abgabe wird durch Verwendung von Stempelmarken auf der Vorder- und Rückseite der Urkunde nach Maßgabe der Vorschriften im § 83 b des Gesetzes und der §§ 164 k und 164 l der A. B. — Beilage zu Nr. 45 des Zentralblatts für 1916, S. 7 — entrichtet. Die Stempelmarken sind von dem oder den Beamten aufzukleben und zu entwerfen, die die Empfangsbescheinigung auszustellen haben. In welcher Höhe Stempelmarken verwendet sind, haben die Beamten auf dem Einnahmebeleg zu bescheinigen. Die zur Entrichtung der Abgabe erforderlichen Stempelmarken haben die Kassen der Behörden ohne weitere Anweisung nach Bedarf von der Post anzukaufen und bis zur Verwendung unter den Vorräten der Kassen nachzuweisen.

Die Kassen haben die gezahlten Beträge zusammen mit den nicht abgelösten Post-, Porto- und Gebührenbeträgen ohne weitere Anweisung in Ausgabe zu verrechnen. Auch für die Vergangenheit ist das Weitere zu veranlassen.

Detmold, den 30. April 1917.

Nr. 7913. Fürstlich Bippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Der Lehrer Kenter in Bremke ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Amt Sternberg VII ernannt worden.

Detmold, den 2. Mai 1917.

Nr. 7846. Fürstlich Bippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Die in der Bekanntmachung, betreffend Handelsverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 6. Januar 1916 (Amtsblatt Nr. 6 vom 10. Januar 1916) festgesetzten Höchstpreise werden vom 1. Mai d. J. ab bis auf weiteres, wie folgt abgeändert:

Acetum Sabadillae	25 Gramm	0,15 M
	100	0,50
Balsamum peruvian.	10	1,20
Flores Cinae	20	0,60
	50	1,00
Folliculi Sennae	30	0,80
	50	1,15

Folia Sennae conc. et pulv.	10 Gramm	0,25 M
	50	0,90
	100	1,60
Fruct. Foeniculi	20	0,25
	100	0,85
Kalium carbon crud.	100	0,30
	500	1,20
Kalium permangan.	20	0,25
	50	0,50
Liquor Ammonii anisat.	10	0,15
	50	0,60
Liquor Natrii silic.	200	0,25
	500	0,50
Mel Foeniculi	100	1,00
Mel rosat. boraxat.	20	0,40
	50	0,85
	100	1,40
Oleum Eucalypti	20	1,00
	50	1,70
Oleum Pini pumilion.	10	0,80
	50	3,20
Placeta seminis Lini pulv.	100	0,60
	250	1,20
Pulv. Liquirit. cmp.	10	0,15
	50	0,50
	100	0,85
Pulv. salic. c. talc.	25	0,10
	100	0,30
Rad. Althaeae conc.	10	0,10
	100	0,70
Rad. Liquir. conc.	10	0,15
	50	0,70
	100	1,20
Spec. lignor.	30	0,20
	50	0,30
	100	0,50
Spec. pectoral.	50	0,60
	100	1,00
	200	1,75
Spiritus	50 ccm	0,45
	100	0,80
	200	1,50
	500	3,00
	1000	4,80
Spiritus aether.	30 Gramm	0,40
	50	0,60
	100	1,00

Spiritus dilutus	30 cem	0,25 M
	100	0,70
	200	1,30
	500	2,60
Spiritus formicarum	50 Gramm	0,40
	100	0,70
	200	1,20
Spiritus russicus	50	0,60
	100	1,00
	200	1,75
Spiritus saponat.	50	0,40
	100	0,70
Spiritus vini gallici	50	0,40
	200	1,20
	500	2,40
Tinct. Cinnamomi	10	0,20
	50	0,85
Tinct. Rhei aquosa	10	0,10
	50	0,40
Vaselin. flav.	10	0,20
	50	0,85
	100	1,40
Vinum album $\frac{1}{1}$ Fl.		3,00
Vinum austriac. dule.	100 Gramm	0,85
Vinum malacense	100	0,85
Vinum Pepsini	100	0,85
Vinum portense	100	0,85
Vinum rubrum $\frac{1}{1}$ Fl.		3,50

Detmold, den 3. Mai 1917.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 7659. Frhr. Biedenweg

Die Herren reformierten Geistlichen machen wir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906 Nr. 5049 aufmerksam, derzufolge am Pfingstfeste die Kirchensammlung für die Landeskirchliche Hilfskasse zu veranstalten ist.

Die Erträge der Sammlung sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Fürstlichen Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 1. Mai 1917.

Fürstlich Bippisches Konsistorium
Nr. 1007. Pustkuchen

Verwaltungsbericht

der Bippischen Invalidenstiftung

vom Jahre 1916/17.

A. Einnahme.

1. Rechnungsbestand vom Jahre 1915/16 0,70 M
2. vom Kapital und an Zinsen 274,00 "
3. Kirchensammlung 1105,52 "

Einnahme 1380,22 M.

B. Ausgabe.

1. an 26 Invalide 1019,00 M
2. an 7 Witwen 348,00 "
3. an Verwaltungskosten 12,25 "

Ausgabe 1379,25 M.

Bestand 0,97 M.

Detmold, den 2. Mai 1917.

Der Vorstand der Bippischen Invalidenstiftung

A. Busse. v. Rodewald. Overbeck.

Böhmer. Credé.

Der am 19. Januar 1917 gegen den russischen Arbeiter Joseph Gräber aus Falkow Kr. Konst (Russ. Polen), zuletzt auf der Domäne Barenholz, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 28. April 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J 43/17. Credé

Gegen die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen

1. Marie Bojka, 20 Jahre alt, klein und gedrungen, rechte Hand gelähmt,

2. Marie Bojka, 20 Jahre alt, mittelgroß, dunkles Haar und dunkle Augen, beide aus Podlizee (Galizien), zuletzt in Schwalenberg, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung vom Aufenthaltsorte verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 480/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. Mai 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J 480/17. Credé

In der Nacht vom 27./28. v. M. sind der Witwe Franke in Blomberg aus dem Schausfenster ihres Ladens 3 Stücke Herrenkleiderstoffe, 6,20, 6,20 und 5 m lang und 1,40 m breit, 2 Stücke bräunlich, 1 Stück graufarbig, Gesamtwert 242,30 M, gestohlen worden. Die Scheibe ist anscheinend mit einem Stein zertrümmert.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, Beschlagnahme des Gestohlenen und Nachricht hierher zu J 508/17 wird ersucht.

Detmold, den 2. Mai 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J 508/17.

Credé

Der unterm 17. Mai 1916 gegen den am 1. Oktober 1881 zu Schwaybach geborenen Schweizer Alexander Goeß erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. April 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 129/16.

Kirchhof

In der Nacht vom 21./22. April d. J. sind der Witwe Siefert, Neustraße hierselbst, aus einem verschlossenen Käfig im Hofe 3 Kaninchen — 1 weißes und 2 graue — im Werte von 12 Mark gestohlen.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 80/17 wird ersucht.

Bemgo, den 28. April 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Möller

In der Nacht vom 31./3. zum 1./4. d. J. sind dem Maurermeister Dingerjen in Knetterheide aus seinem nicht verschlossenen Stalle 6 Hühner (1 gelbes mit Holle, 1 weißes, 1 schwarzweißes mit Holle, 1 schwarzes, 1 schwarzgraues sowie 1 gelb- und dunkelbraunes mit gelbem Hals) im Werte von 60 M entwendet worden.

Um Nachforschung nach den Tieren und dem Täter und um sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 91/17 wird ersucht.

Schötmär, den 1. Mai 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 91/17.

Gruner

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundbesitzer im Bezirke des Amts Schwalenberg, welche für die Zeit vom 1. September d. J. an eine Privatjagdberechtigung für sich in Anspruch nehmen, ohne daß eine solche Berechtigung bislang zuerkannt worden ist, werden hierdurch aufgefordert, den Nachweis des Besitzes einer zur selbständigen Jagdausübung erforderlichen Grundfläche bis zum 1. Juni d. J. hier so gewiß zu erbringen, als sonst eine Hinzulegung der betreffenden Grundstücke zu dem gemeinschaftlichen Jagddistrikte für die nächste Pachtperiode erfolgen soll.

Die bisherigen Inhaber von Eigenjagden, welche auf die selbständige Ausübung oder Verpachtung der Jagd für die nächste Pachtperiode verzichten wollen, haben binnen gleicher Frist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Blomberg, den 28. April 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 7349.

Steneberg

Der Durchschnittspreis für Heu im Monat April d. J. hat hier für 50 Kilo 6,50 Mark betragen.

Bemgo, den 28. April 1917.

Magistrat der alten Hansestadt Bemgo

Möller

Nr. 4439.

Bürgermeister

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 52 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Heistermann und Auguste, geb. Burmeier Nr. 181 in Augustdorf, durch Vertrag vom 30. April 1917 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 30. April 1917.

Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Marie Darksow, geborenen Walter in Verlinghausen ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis

